

2. Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ werden auf Vorschlag der jeweiligen Leitungen der Freien Deutschen Jugend in enger Verbindung mit den Betriebskollektivverträgen und Jugendförderungsplänen zur Unterstützung politischer, kultureller, sportlicher, touristischer und anderer Initiativen der Jugend sowie zur Erweiterung der materiellen Bedingungen für die Jugendarbeit durch die zuständigen Leiter der Betriebe, staatlichen Einrichtungen und Staatsorgane eingesetzt. Werden Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ für die Erweiterung der materiellen Bedingungen der Jugendarbeit verwendet, erfolgt dies jeweils im Rahmen des Planes.
3. Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend sind berechtigt, in den Betrieben und staatlichen Einrichtungen die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ zu kontrollieren.
4. Das „Konto junger Sozialisten“ wird als Sonderbankkonto bzw. Sonderverwahrkonto bei der zuständigen Bank geführt.
5. Die Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind auf das Folgejahr übertragbar.

IV.

1. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihre kooperativen Einrichtungen sowie der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR entscheiden über die Anwendung der Grundsätze dieses Beschlusses in ihrem Bereich.
2. Die Förderung und Anerkennung der Initiativen der Jugend durch die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ nach den Grundsätzen dieses Beschlusses wird ab 1. Januar 1974 wirksam.

Damit tritt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ (GBl. II Nr. 22 S. 246) außer Kraft. ^v

V.

Der Ministerrat und der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sind der Überzeugung, daß die verdiente gesellschaftliche Förderung und Anerkennung der Initiativen der werktätigen Jugend sowie der lernenden und studierenden Jugend, die sie mit diesem Beschluß erfährt, weitere Aktivitäten zur Erreichung eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Effektivität, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für den rationellen Einsatz finanzieller Fonds auslösen wird.

Berlin, den 21. März 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Zentralrat
der Freien Deutschen Jugend**

K r e n z
1. Sekretär

**Anordnung
über die Zuführungen zum „Konto junger Sozialisten“
beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR
sowie bei den Räten der Kreise**

vom 19. April 1974

In Durchführung des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist im Geltungsbereich des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen anzuwenden.

§ 2

(1) Die Betriebe und staatlichen Einrichtungen führen von den Zuführungen zu ihrem „Konto junger Sozialisten“ vierteljährlich bis zum Ende des dem Quartal folgenden Monate

- 50 % dem zentralen „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR sowie
- 25% dem „Konto junger Sozialisten“ bei dem für den jeweiligen Betrieb (einschließlich Betrieb des Kombinats) bzw. die staatliche Einrichtung zuständigen Rat des Kreises bzw. in der Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Rat des Stadtbezirkes

zu.

(2) Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführt (Konto-Nr. 6836-24-3047).

(3) Die Räte der Kreise informieren die Betriebe und staatlichen Einrichtungen in ihrem Territorium über die Konto-Nr., unter der das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises geführt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m